

Gestaltungskonzept für die Sondernutzungen im Stadtgebiet Bielefeld

Einleitung:

Im Rahmen der Neufassung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Bielefeld vom 06.06.2007 wurden erstmals Gestaltungskriterien für die Außengastronomie in der Bielefelder Innenstadt, Gestaltungskriterien für die Warenauslagen und für die Dachaufsteller, Schilder und anderen Werbeobjekte und Regelungen für die Straßenkunst aufgenommen.

Die positiven Effekte durch die Altstadtanierung und die Schaffung des Neuen Bahnhofsviertels sollten durch die Aufnahme von Gestaltungskriterien für die Außengastronomie in die Sondernutzungssatzung weiter bestehen bleiben.

Für das Neue Bahnhofsviertel gab es zu der Zeit schon Gestaltungskriterien. Diese Gestaltungskriterien waren jedoch nicht formal als Satzung beschlossen.

Zur Vorbereitung der damaligen Neufassung wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt, Gestaltungskriterien zu erarbeiten, die ein ansprechendes und hochwertiges Erscheinungsbild in einheitlicher Formensprache mit einer Vielfalt im Detail anstreben.

In allen Punkten konnte zwar kein Konsens erreicht werden, aber bei vielen Sachthemen wurde Einvernehmen erzielt.

Zunächst war geplant, die Gestaltungskriterien für die Außengastronomie für das gesamte Stadtgebiet gelten zu lassen. In den Außenbereichen hatten sich die Bezirksvertretungen jedoch dafür ausgesprochen, dort keine Gestaltungskriterien für die Außengastronomie festzusetzen.

Die Einzelheiten werden in diesem Gestaltungskonzept noch konkretisiert.

Nach dem Inkrafttreten der Satzung wurde zu diesen Gestaltungskriterien von der Verwaltung ein Flyer erstellt und insbesondere den Betreiberinnen bzw. Betreibern von Außengastronomien zur Verfügung gestellt. Der Flyer beginnt mit folgenden Ausführungen:

„...So empfangen Sie Ihre Gäste in Ihrem Straßencafé oder Straßenrestaurant.

- Mit bequemen, ansehnlichen Sitzgelegenheiten unter luftigen Sonnenschirmen in dezenter Farbgebung mit zurückhaltender, besser aber ohne Werbung
- Offen, ohne eingrenzende Zäune, Windschutzelemente oder gar heckenartige Bepflanzungen in Pflanztrögen
- Nach dem Motto „Weniger ist mehr“.

Viele Gastronomen haben ihre Außengastronomie bereits mit viel Geschmack ausgestattet.“

Des Weiteren wurden Gestaltungskriterien für die Warenauslagen und für die Dachaufsteller, Schilder und anderen Werbeobjekte in die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Bielefeld vom 06.06.2007 aufgenommen. Diese Gestaltungskriterien gelten in der gesamten Stadt Bielefeld. Durch diese Regelungen sollte eine Verschönerung des Stadtbildes erfolgen und eine ansprechende Sondernutzung erreicht werden. Darüber hinaus wird dadurch eine Überfrachtung der öffentlichen Verkehrsfläche verhindert.

In Bereichen der Altstadt (Zone 2) sind Straßenmalerinnen bzw. Straßenmaler unzulässig. Durch dieses Gestaltungskriterium soll das Altstadtpflaster geschützt werden.

Wegen der Bedeutung dieser Gestaltungskriterien und aus formalen Gründen bzw. aus Gründen der Rechtssicherheit werden die für die Neufassung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Bielefeld im Jahre 2011 punktuell überarbeiteten Gestaltungskriterien in dieses Gestaltungskonzept übernommen und sind separat vom Rat der Stadt zu beschließen, damit sie einer gerichtlichen Überprüfung standhalten. Durch das Gestaltungskonzept werden die Voraussetzungen für ein ansprechendes Erscheinungsbild der Sondernutzungen im Stadtgebiet Bielefeld geschaffen.

Anlass des Gestaltungskonzeptes:

Mit dem Gestaltungskonzept sollen die gestalterischen Ziele der Sondernutzungen hervorgehoben werden.

Durch das Gestaltungskonzept soll eine positive Aufwertung des Stadtbildes erfolgen. Bielefeld als Oberzentrum von Ostwestfalen-Lippe soll als Einkaufsstadt attraktiv sein. Deshalb ist neben der öffentlichen Möblierung der Straßenflächen auch die private Möblierung dieser Flächen im Rahmen der Sondernutzung von großer Bedeutung für die Wirkung des Stadtbildes.

Die Bielefelder Innenstadt sowie die Kernbereiche der Außenbezirke werden im großen Maß durch Außengastronomie, Warenauslagen und Dachaufsteller, Schilder und andere Werbeobjekte bestimmt.

Ziel des Gestaltungskonzeptes:

Das Gestaltungskonzept zeigt auf, was bei Sondernutzungen im öffentlichen Straßenraum gestalterisch beachtet werden muss.

Die Gestaltungskriterien für die Außengastronomie gelten nur in den Zonen 1 – 3 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Bielefeld.

Die Bestimmungen zu der Straßenmalerei beziehen sich auf die Zone 2.

Die übrigen Gestaltungsaspekte gelten für alle Zonen.

Einzelne Gestaltungskriterien:

Straßenmalerei:

Straßenmalerei:

- Straßenmalerei ist in Zone 2 nicht zulässig.

Begründung:

Durch diese Regelung soll das Pflaster in der Altstadt geschützt werden.

Außergastronomie:

Bei der Neugestaltung der Altstadt wurde hochwertiger Granit aus Südchina in drei verschiedenen Farbtönen eingebaut. Darüber hinaus wurde ein neuer Brunnen incl. Brunnenstube auf dem Alten Markt errichtet. Durch den Einbau hochwertiger Materialien wurde das Ziel – eine Verbesserung der Aufenthaltsqualität – erreicht.

Tische und Stühle:

- Es sollen Materialien wie Flechtwerk aus Kunststoff in Naturoptik und Kombinationen aus Metall, Holz, Natur- oder Kunststoffgeflecht verwendet werden.
- Nicht zulässig sind einfache, zusammenklappbare Bierzeltgarnituren und Vollkunststoffmöblierungen (also auch Stapelware aus gepresstem Kunststoff).

Begründung:

Hierdurch soll ein gehobener Standard Einzug in die erweiterte Innenstadt nehmen, da das Stadtbild auch durch die private Möblierung im Rahmen der Sondernutzung geprägt wird.

Sonnenschirme und Markisen:

- Sonnenschirme sind einfarbig in dezenter Farbgebung zulässig. Fremdwerbung auf Sonnenschirmen und deren Farbgebung sind mit der Stadt Bielefeld abzustimmen. Die verschließbaren Bodenhülsen für die Sonnenschirme sind im Pflaster fachgerecht einzubauen.
- Freistehende Markisen sind nicht zulässig. Bereits vorhandene, freistehende Markisen haben jedoch Bestandsschutz.
- Großflächige Fremdwerbung ist nicht erlaubt.
- Es können Stoffe in Hausfarbe, Naturfarben oder in einem anderen dezenten Farbton ausgewählt werden.
- Im Falle der Kombination von Markise und Sonnenschirm ist für beide das gleiche Spannungsmaterial zu nehmen.

Begründung:

Durch grelle Farben wird eine unruhige Atmosphäre geschaffen. Bei großen Fremdwerbungen auf den Sonnenschirmen überwiegt der Werbecharakter. Das Stadtbild wird dadurch beeinträchtigt.

Pflanzkübel und freistehende Leuchten:

- Auf der genehmigten Fläche dürfen Pflanzkübel und freistehende Leuchten nur mit Zustimmung der Stadt Bielefeld aufgestellt werden.
- Wenn der Aufstellung von Pflanzkübeln zugestimmt wurde, dann müssen Kübel und Bepflanzung ein attraktives Erscheinungsbild vermitteln.
- Bei Pflanzkübeln soll nur ein Typus in qualitativ hochwertigen Materialien wie Keramik, Terrakotta, Metall oder evtl. gestaltete Kunststoffe verwandt werden.
- Pflanzkübel dürfen nur zur Betonung der Eingangssituation und zur Begrenzung der Außergastronomieflächen als Einzelobjekte aufgestellt werden.
- Lineare und raumabschließende Abgrenzungen sind nicht erlaubt.

Begründung:

Hierdurch soll eine großzügige Atmosphäre geschaffen werden. Außergastronomieflächen sollen nicht komplett mit Pflanzkübeln zugestellt werden, da dadurch die Außergastronomiefläche wie ein abgesperrter Bereich wirkt.

Einfassungen:

- Einfassungen jeglicher Art, wie z. B. Zäune, Torbögen oder thekenähnliche Elemente, sind nicht zulässig. Ausnahmsweise können Windschutzelemente zugelassen werden, wenn sie als standfeste Winkelkombination aufgestellt werden. Das Windschutzelement darf eine Gesamthöhe von 1,60 m nicht überschreiten und soll möglichst aus Vollglas bestehen. Mindestens sollte die Höhe des unteren nichtdurchsichtigen Teils nicht mehr als 40 % der Gesamthöhe der Anlage betragen. Die obere Verglasung darf nach oben hin keine Verstreibungen haben. Die Einfassung darf max. 30 % des Umfangs der Außengastronomie in Anspruch nehmen. Die Stützen müssen filigran ausfallen und in einer dem Umfeld angepassten Farbe ausgewählt werden. Durch die Einfassung darf es zu keinen Stolperhindernissen im öffentlichen Verkehrsraum kommen. Fremdwerbung auf den Einfassungen ist nicht gestattet. Eigenwerbung ist nur einmal pro Seitenfläche im Sockelbereich zulässig. Bei der Eigenwerbung sind nur Einzelbuchstaben zu verwenden mit einer max. Buchstabenhöhe von 30 cm. Die Sondernutzungsberechtigte bzw. der Sondernutzungsberechtigte ist verpflichtet, die Windschutzelemente in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu errichten und zu erhalten.

Begründung:

Einfassungen jeglicher Art – mit Ausnahme von Windschutzelementen – sind nicht zulässig. Nach der Verabschiedung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Bielefeld vom 06.06.2007 hat sich herausgestellt, dass in einigen Bereichen Windschutzelemente notwendig sind. Seit einiger Zeit werden Windschutzelemente geduldet, wenn sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Eine großzügige Atmosphäre soll weiter im Bereich der Außengastronomie vorherrschen. Vor diesem Hintergrund sind auch Zäune, Torbögen oder thekenähnliche Elemente etc. nicht zulässig.

Lichterketten:

- Lichterketten sind nicht zulässig.

Begründung:

Die Zulassung von Lichterketten würde dem gehobenen Erscheinungsbild der Außengastronomie in der erweiterten Innenstadt entgegen stehen. Dadurch würde eine ungewollte Atmosphäre vermittelt.

Beläge:

- Das vorhandene Pflaster darf nicht mit Belägen jeglicher Art abgedeckt werden.

Begründung:

Durch Beläge werden Stolperkanten geschaffen und oft sind die Beläge nach kurzer Zeit so verdreckt, dass sie ein negatives Gesamtbild vermitteln.

Geltungsbereich:

- Diese Gestaltungskriterien finden keinerlei Anwendung auf die Außengastronomie in der Zone 4 sowie bei genehmigten Innenstadtveranstaltungen. In begründeten Fällen können Ausnahmegenehmigungen von den genannten Gestaltungskriterien für die Außengastronomie durch die Stadt Bielefeld erteilt werden.

Begründung:

Die Bezirksvertretungen in den Außenbezirken haben sich bei der Verabschiedung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Bielefeld vom 06.06.2007 gegen die Anwendung der Gestaltungskriterien für die Außengastronomie in der Zone 4 ausgesprochen.

Bei den genehmigten Innenstadtveranstaltungen wird ebenfalls auf die Anwendung der Gestaltungskriterien verzichtet, da ansonsten die Innenstadtveranstaltungen beeinträchtigt werden.

Dachaufsteller, Schilder und andere Werbeobjekte:**Dachaufsteller, Schilder und andere Werbeobjekte:**

- Dachaufsteller, Schilder und andere Werbeobjekte dürfen eine Ansichtsfläche von 0,70 m x 1,00 m (B x H) nicht überschreiten. Die Gesamthöhe darf maximal 1,20 m betragen.
- Dachaufsteller, Schilder und andere Werbeobjekte dürfen nur an der Stätte der Leistung an der Hausfassade aufgestellt werden. Rinnsteinbereiche sind von Werbung freizuhalten ebenso wie eine Bewegungsfläche von mindestens 0,50 m neben der Rinne auf der Seite zur Hausfassade.
- Je Antragstellerin bzw. Antragsteller ist nur ein Dachaufsteller, ein Schild oder ein anderes Werbeobjekt in einer Immobilie zulässig.

Begründung:

Durch diese Gestaltungsregelungen soll verhindert werden, dass die gesamte öffentliche Verkehrsfläche zugestellt wird. Darüber hinaus wird der Standort festgelegt, damit eine optische Ordnung der Dachaufsteller, Schilder und anderen Werbeobjekte erfolgt. Durch die Standortbestimmung und das Freihalten von Rinnsteinbereichen und Bewegungsflächen kann eine bessere Orientierung von Blinden und Sehbehinderten stattfinden.

Warenauslagen:**Warenauslagen**

- Eine Sondernutzungserlaubnis für Warenauslagen kann nur vor Geschäftsräumen bis zur Hälfte je Straßenfront in einer Tiefe bis 1,50 m erteilt werden. Rinnsteinbereiche sind freizuhalten ebenso wie eine Bewegungsfläche von mindestens 0,50 m neben der Rinne auf der Seite zur Hausfassade.
- Die Ware ist in optisch ansprechender Form auf entsprechenden Wenträgern zu präsentieren.

Begründung:

Hiermit soll verhindert werden, dass die gesamte öffentliche Verkehrsfläche zugestellt wird. Wenn die Warenauslagen die gesamte Straßenfront einnehmen dürften, dann würde ein zu geballter Eindruck entstehen. Das Stadtbild würde darunter leiden. Durch die Standortbestimmung und das Freihalten von Rinnsteinbereichen und Bewegungsflächen kann eine bessere Orientierung von Blinden und Sehbehinderten stattfinden.

Auszüge aus der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Bielefeld:

In § 1 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Bielefeld werden die einzelnen Zonen definiert. Die Zoneneinteilung wird auch in einem Schaubild dargestellt. Das Schaubild ist als Anlage diesem Gestaltungskonzept beigefügt.

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen, Kreisstraßen und Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes- und Landstraßen im Gebiet der Stadt Bielefeld.

2. Zoneneinteilung

Das Stadtgebiet wird in 4 Zonen eingeteilt.

Zone 1 umfasst

die Bahnhofstraße und Stresemannstraße, soweit sie als Fußgänger-Geschäftsstraßen gewidmet sind, die Arndtstraße von der Bahnhofstraße bis einschließlich zum Gebäude Arndtstraße 2 b sowie den Jahnplatz.

Zone 2 umfasst

den Alten Markt, die Rathausstraße, den Gehrenberg vom Alten Markt bis zur Welle, die Piggerstraße, die Niedernstraße, die Obernstraße vom Alten Markt bis zur Klasingstraße, die Neustädter Straße von der Obernstraße bis zur Welle, die Goldstraße von der Obernstraße bis zur Hagenbruchstraße, die Steinstraße, den Niederwall von der Steinstraße bis zum Jahnplatz (einseitig zur Altstadtseite) und den Oberntorwall vom Jahnplatz bis zur Notpfortenstraße.

Zone 3 umfasst

das wie folgt umgrenzte Gebiet (bei den genannten Straßen bzw. Abgrenzungen sind beide Straßenseiten / Seiten einbezogen – außer wenn es besonders erwähnt wird -): Bahnlinie von der Von-der-Recke-Straße bis zur Schildescher Straße (einschließlich des Neuen Bahnhofsviertels: Joseph-Massolle-Straße einschließlich Kreisverkehr zur Nowgorodstraße, Boulevard, Ostwestfalen-Platz, Europa Platz), Kreuzung Herforder Straße, Herforder Straße bis Jahnplatz, Niederwall von Jahnplatz bis zur Nikolaus-Dürkopp-Straße (einseitig zum Rathaus/Stadttheater hin), Niederwall von Steinstraße bis zur Straße Am Bach (einseitig zur Altstadtseite), Straße Am Bach vom Siekerwall bis zur Kreuzung Neustädter Straße, Kreuzung Neustädter Straße, Straße Waldhof, Kreuzung Artur-Ladebeck-Straße/Oberntorwall/Alfred-Bozi-Straße, Von-der-Recke-Straße von dem zuvor genannten Kreuzungsbereich bis zur Bahnlinie.

Zone 4 umfasst alle übrigen Straßen außerhalb der genannten Gebiete.

Das Verbot der Straßenmalerei in Zone 2 ergibt sich aus § 8 Nr. 1 Buchstabe c) der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Bielefeld

§ 8

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

1. Keiner Erlaubnis bedürfen:

a) das vorübergehende Lagern von Brenn- und Baustoffen auf den Gehwegen am Liefertag, sofern für den Fußgängerverkehr ein Durchgang von mindestens 1,00 m Breite erhalten bleibt;

b) das Aufstellen der Müllgefäße und Sperrmüllgüter auf den Gehwegen an den für die Müllabfuhr festgesetzten Abfuhrtagen sowie der Abfallbehälter, die entweder von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag aufgestellt werden;

c) Straßenmusikantinnen bzw. Straßenmusikanten, Straßenmalerinnen bzw. Straßenmaler (Straßenmalerinnen bzw. Straßenmaler sind in Zone 2 unzulässig) und sonstige Straßenkünstlerinnen bzw. Straßenkünstler, die ihre Tätigkeit im Umherziehen betreiben, müssen ihre Tätigkeit vor Beginn schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Bielefeld anzeigen. Bei der Anzeige haben sie eine Standortliste einzureichen. Aus dieser Liste muss ersichtlich sein, wann und wo der Auftritt stattfindet. Straßenmusikantinnen bzw. Straßenmusikanten oder Straßenschauspielerinnen bzw. Straßenschauspieler müssen den Standort ihrer Darbietungen auf öffentlichen Verkehrsflächen nach 30 Minuten so verändern, dass ihre Darbietungen am ursprünglichen Ort nicht mehr hörbar sind, mindestens jedoch 150 Meter weitergehen. Dieser Wechsel muss aus der Standortliste hervorgehen.

2. Die nach Absatz 1 erlaubnisfreien Sondernutzungen können vorübergehend oder auf Dauer eingeschränkt oder untersagt werden, wenn dieses für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße erforderlich ist.

Die Gestaltungskriterien für die Außengastronomie dieses Gestaltungskonzeptes sind auch in § 12 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Bielefeld enthalten. Sie wurden für die Neufassung der Satzung im Jahre 2011 angepasst, da es bei den Windschutzelementen Wünsche zur Nachbesserung gab.

§ 12

Außengastronomie

1. Im Interesse einer hochwertig gestalteten Außengastronomie müssen folgende Gestaltungskriterien eingehalten werden:

a) Einfache, zusammenklappbare Bierzeltgarnituren und Vollkunststoffmöblierungen sind nicht zulässig.

b) Sonnenschirme sind einfarbig in dezenter Farbgebung zulässig. Fremdwerbung auf Sonnenschirmen und deren Farbgebung sind mit der Stadt Bielefeld abzustimmen. Die verschließbaren Bodenhülsen für die Sonnenschirme sind im Pflaster fachgerecht einzubauen.

c) Freistehende Markisen sind nicht zulässig.

d) Auf der genehmigten Fläche dürfen Pflanzkübel und freistehende Leuchten nur mit Zustimmung der Stadt Bielefeld aufgestellt werden.

e) Einfassungen jeglicher Art, wie z. B. Zäune, Torbögen oder thekenähnliche Elemente, sind nicht zulässig. Ausnahmsweise können Windschutzelemente zugelassen werden, wenn sie als standfeste Winkelkombination aufgestellt werden. Das Windschutzelement darf eine Gesamthöhe von 1,60 m nicht überschreiten und soll möglichst aus Vollglas bestehen. Mindestens sollte die Höhe des unteren nichtdurchsichtigen Teils nicht mehr als 40 % der Gesamthöhe der Anlage betragen. Die obere Verglasung darf nach oben hin keine Verstreibungen haben. Die Einfassung darf max. 30 % des Umfangs der Außengastronomie in Anspruch nehmen. Die Stützen müssen filigran ausfallen und in einer dem Umfeld angepassten Farbe ausgewählt werden. Durch die Einfassung darf es zu keinen Stolperhindernissen im öffentlichen Verkehrsraum kommen. Fremdwerbung auf den Einfassungen ist nicht gestattet. Eigenwerbung ist nur einmal pro Seitenfläche im Sockelbereich zulässig. Bei der Eigenwerbung sind nur Einzelbuchstaben zu verwenden mit einer max. Buchstabenhöhe von 30 cm.

Die Sondernutzungsberechtigte bzw. der Sondernutzungsberechtigte ist verpflichtet, die Windschutzelemente in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu errichten und zu erhalten.

Nach Ablauf der Genehmigung sind das Mobiliar und die Windschutzelemente der Außengastronomie unverzüglich abzubauen und der alte Zustand wiederherzustellen.

f) Lichterketten sind nicht zulässig.

g) Das vorhandene Pflaster darf nicht mit Belägen jeglicher Art abgedeckt werden.

2. Für die Innenstadtveranstaltungen La Strada, Leinewebermarkt, Weinmarkt und Weihnachtsmarkt werden die dafür vorgesehenen Flächen an einen Veranstalter vergeben. Im Übrigen werden im Veranstaltungsgebiet keine Flächen für Außengastronomie in dieser Zeit incl. Auf- und Abbau genehmigt. Die Betreiberinnen bzw. die Betreiber der betroffenen Außengastronomien erhalten eine Saisongenehmigung unter Ausnahme der Veranstaltungen. In dem Gebührentarif werden hierfür Sondernutzungsgebühren festgesetzt, die pro Ausfalltag von der eigentlich zu zahlenden Sondernutzungsgebühr abgezogen werden.

3. Die in Ziffer 1 benannten Gestaltungskriterien für die Außengastronomie finden keinerlei Anwendung in der Zone 4 sowie bei genehmigten Innenstadtveranstaltungen. Ferner können in begründeten Fällen Ausnahmegenehmigungen von den in Ziffer 1 genannten Gestaltungskriterien für die Außengastronomie durch die Stadt Bielefeld erteilt werden.

Die Gestaltungskriterien für die Dachaufsteller, Schilder und anderen Werbeobjekte und für die Warenauslagen dieses Gestaltungskonzeptes sind auch in den §§ 13 und 14 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Bielefeld enthalten. Sie wurden für die Neufassung der Satzung im Jahre 2011 angepasst.

§ 13

Dachaufsteller, Schilder und andere Werbeobjekte

1. Dachaufsteller, Schilder und andere Werbeobjekte dürfen eine Ansichtsfläche von 0,70 m x 1,00 m (B x H) nicht überschreiten. Die Gesamthöhe darf maximal 1,20 m betragen.

2. Dachaufsteller, Schilder und andere Werbeobjekte dürfen nur an der Stätte der Leistung an der Hausfassade aufgestellt werden. Rinnsteinbereiche sind von Werbung freizuhalten ebenso wie eine Bewegungsfläche von mindestens 0,50 m neben der Rinne auf der Seite zur Hausfassade.

3. Je Antragstellerin bzw. Antragsteller ist nur ein Dachaufsteller, ein Schild oder ein anderes Werbeobjekt in einer Immobilie zulässig.

§ 14

Warenauslagen

Eine Sondernutzungserlaubnis für Warenauslagen kann nur vor Geschäftsräumen bis zur Hälfte je Straßenfront in einer Tiefe bis 1,50 m erteilt werden. Rinnsteinbereiche sind freizuhalten ebenso wie eine Bewegungsfläche von mindestens 0,50 m neben der Rinne auf der Seite zur Hausfassade.

Anlage: Schaubild der Zoneneinteilung

